

Sendeanlagen für Mobilfunk - Forderungen des BUND Niedersachsen an die Politik

von Renate Backhaus

Mobilfunkanlagen werden von privaten Unternehmen errichtet und betrieben, sie dienen nicht der Grundversorgung der Bevölkerung im Hinblick auf Informations- und Kommunikationsstrukturen, wie etwa Fernsehantennen oder Sender als Zugangsvoraussetzungen zum öffentlichen-rechtlichen Fernsehen.

Gerade weil in den vergangenen Wochen vor Weihnachten das Geschäft mit den Handys boomte, ist eine solche Klarstellung nötig.

Auch Anzeigen, wie die im Spiegel 51/2000, bei der fast der Eindruck erweckt wurde Handys gehören schon zum Spielzeug, oder ein Artikel im Hamburger Abendblatt v. 19.12., wo für „Elfmeterschießen per Mobilfunk“ geworben wurde, machen deutlich, wie wichtig eine solche Klarstellung ist.

Derzeit werden an ca. 50 000 Standorten in der Bundesrepublik neue Sendeanlagen geplant, ohne dass die Fragen über mögliche gesundheitliche Belastungen durch elektromagnetische Felder im hochfrequenten Bereich – wie sie bei Sendeanlagen ausgestrahlt werden –, geklärt sind.

Hier werden Erinnerungen wach an andere Entwicklungen: Es hat Jahrzehnte gedauert, bis Asbest endlich verboten wurde, obwohl man um seine Gefährlichkeit wusste.

Holzschutzmittelgeschädigte mussten jahrelang kämpfen, bis auch hier endlich Verbote ausgesprochen wurden.

Und noch heute kämpfen Initiativen und Verbände gegen die Belastung durch Radioaktivität, werden AKWs betrieben, obwohl mögliche Folgen wie Leukämieerkrankungen nach wie vor ungeklärt sind.

Es ist bei uns heute noch immer leichter, eine Technologie durchzusetzen, als die Menschen und die Natur zu schützen. Während dem Anlagenbetreiber ein Genehmigungsanspruch zusteht, solange er sich im Bereich der Grenzwerte bewegt, müssen Geschädigte langwierige und teure Verfahren und Gerichtsverhandlungen durchstehen, um einen konkreten Einzelschädigungsnachweis zu erbringen. Zumal sie die Beweislast tragen, ohne dass sie die dazu notwendigen Informationen erhalten.

Der BUND hat während der Zeit der Versteigerungen der UMTS-Lizenzen gefordert, dass 1% der Erlöse für Forschungszwecke ausgegeben werden muss, denn weder die Welt-Gesundheits-Organisation (WHO) noch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) noch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) betreiben ausreichende Forschung. Und insbesondere das BfS erteilt Auskunft zum Gefährdungspotential einer Mobilfunkanlage.

Stellen wir uns einmal vor, in 10 Jahren gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Gebrauch von Handys und damit auch dem Bau von Sendeanlagen und Gehirntumoren. Was würde dann wohl geschehen?

Für den BUND geht es nicht darum, den Betrieb von Handys zu untersagen, wohl aber geht es uns darum, die Risiken bei der Benutzung der Handys und beim Bau von Sendeanlagen soweit zu minimieren, dass keine gesundheitlichen Belastungen davon ausgehen. Bei der heutigen Veranstaltung geht es um die Auswirkungen der Sendeanlagen, Belastungen durch das Telefonieren per Handy bleiben daher weitestgehend außen vor.

Bei der Diskussion über mögliche Gesundheitsgefahren wird deutlich, dass es keine einheitliche Meinung gibt, so dass Vorsorge einsetzen muss.

Vorsorge gegen Umweltbelastungen ist zentrale Aufgabe der Umweltpolitik und Teil der umweltpolitischen Handlungsprinzipien, die sich zusammensetzen aus den 3 Elementen:

- Gefahrenabwehr (Sanierung, Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden)
- Gefahrenschutz (Prävention, Ausschaltung oder Minderung aktueller Umweltgefahren)
- Vorsorge (Prophylaxe, Vermeidung künftiger Umweltgefährdung).

Definitionen

Es müssen "auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, (...) (für die noch) keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein 'Besorgnispotential' besteht" (BVerwG, Urteil v. 19. Dez. 1985, - 7 C 65.82-). D. h.:

- Vorsorge meint, dass schon vor der Schädlichkeitsgrenze einem Schädlichkeitsverdacht vorgebeugt werden soll.
- Vorsorge verlangt nach einem ausreichenden Sicherheitsabstand von der Schädlichkeitsgrenze.
- Vorsorge tritt ein, wenn bei zeitlich entfernten Risiken der spätere Schadenseintritt nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit vorliegt.
- Vorsorge will noch unbelastete Freiräume als solche erhalten, auch im Sinne einer materiellen Sicherung der Handlungsfreiheit.
- Vorsorge kann Risikominimierung bereits dann verlangen, wenn kausale, empirische oder statistische Verursachungszusammenhänge nicht oder nicht hinreichend bekannt oder nachweisbar sind (Di Fabio 1991, 357).
- Vorsorge setzt ein bei Umweltbelastungen, die für sich genommen ungefährlich, aber im Zusammenwirken mit anderen an sich auch ungefährlichen Belastungen schädlich oder vermeidbar sind (Kloepfer, 1993, 73).
- D. h., theoretisch mögliche bzw. vermutete und nicht wie bei der Gefahrenabwehr hinreichend wahrscheinliche Umweltschäden sind zu vermeiden (Paralleltatbestand "Gefahrenabwehr" und "Vorsorge").
- Mögliche oder wahrscheinliche Auswirkungen auf die Umwelt erfordern einen auf die Einwirkung (Immission) bezogenen Umweltqualitätsmaßstab (Führungsgröße "Umweltqualität").

Der BUND erhebt folgende Forderungen an die Politik:

1. Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Febr. 2000 eine Mitteilung zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips verabschiedet. Darin heißt es u.a.: *Ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip ist nur im Fall eines potentiellen Risikos möglich; ein potentielles Risiko kann aber auch dann vorliegen, wenn dieses Risiko nicht voll nachweisbar ist, in welchem Umfang ein Risiko besteht oder wenn wegen unzureichender oder nicht eindeutig wissenschaftlicher Datenlage nicht feststellbar ist, wie sich das Risiko auswirken kann.* Bei den Grenzwerten der Verordnung über elektromagnetische Felder in Deutschland sind nur die thermischen Gefahren berücksichtigt, nicht aber die nichtthermischen Wirkungen. Beispielhaft ist das Vorgehen zu den Grenzwerten in der Schweiz oder Italien, die streng vorsorgeorientierte Grenzwerte eingefügt haben. Noch vorbildlicher ist die Regelung, die am 7. und 8. Juni 2000 auf einer internationale Tagung in Salzburg getroffen wurde.
2. Die Bundesregierung hat im Okt. 1999 eine Novellierung der Elektrosmogverordnung – 26. BlmSchV angekündigt. Der BUND hat in einer ausführliche Darstellung begründet, dass zur Vorsorge vor Risiken und Belastungen die bisher geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung mindestens um den Faktor 10.000 unterschritten werden müssten. Leider ist bis heute noch nichts geschehen, während auf der anderen Seite Sendeanlagen beantragt und gebaut werden.
3. Es muss zu einer Befristung der Genehmigungen kommen. Solange es keinen abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand gibt, muss es Möglichkeiten geben, eine einmal ausgesprochene Genehmigung im Sinne des Vorsorgeprinzips wieder aufheben zu können, es sei denn, der Betreiber bessert im Sinne neuer Erkenntnisse seine Sendeanlagen nach. Dazu gehört eine Ergänzung des Vertrages mit den Sendemastbetreibern. Ziel der Vertragsgestaltung mit dem Mobilfunkbetreiber sollte es sein, ohne langwierige rechtliche Auseinandersetzungen zu einem Interessenausgleich zu kommen. Um Ärger, Unwägbarkeiten, hohe Kosten und hohen Zeitaufwand zu vermeiden, sollte im Konfliktfall ein neutraler Gutachter einbezogen werden.
4. Die Beweislast muss umgekehrt werden analog zum Umwelthaftungsgesetz. Der Hersteller und/oder der Betreiber der Sendeanlagen muss die Unschädlichkeit seiner Anlage beweisen, nicht mögliche Geschädigte. Ein Prüfverfahren wie im Chemikaliengesetz ist einzuführen. Dabei sind nicht lediglich „nachgewiesene“ „Auswirkungen zu berücksichtigen.
5. Zu den Vorsorgeüberlegungen gehört auch, dass Schutzabstände zu emittierenden Anlagen erheblich vergrößert werden. Die Verbraucherzentrale spricht in ihren neuesten Empfehlungen von einem 10-mal (BUND-Forderung bedeutet 30-mal) größeren Sicherheitsabstand für Mobilfunk-Sendeanlagen im Vergleich zu den offiziellen Abstandsregelungen.
6. Des weiteren gehört – analog zur Gesetzgebung in Großbritannien – in den Bereich der Vorsorge die Forderung, keine Sendeanlagen im Umkreis von Schulen, Krankenhäusern, Kindertagesheimen, Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu erbauen.

Weitere Forderungen des BUND, die sich aus dem oben geschriebenen ergeben bzw. die zusätzlich dazukommen, da es sich hier um Forderungen in Bezug auf Eingriffe in Natur- und Landschaft handelt:

Zunächst ist deutlich zu machen, dass es im GG eine Bestimmung gibt, die auch in der Frage der Sendeanlagen beachtet werden muss:

Staatsziel Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

1. Sendeanlagen in freier Landschaft sind als Vorrangstandorte (Landesraumordnung) auszuweisen. Privilegiertes Bauen im Außenbereich über das Baugesetzbuch § 35 ist aufzuheben. Die Städte und Gemeinden müssen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten auf den Standort einer Anlage haben. Gemeindevertreter sollten politisch und planungsrechtlich Einfluss nehmen, indem sie auf die Einrichtung von Schutzbereichen bestehen. Diese sollten Flächen mit sensiblen Nutzungen wie Kindergärten, Altenheime oder Wohnungen einschließen. Die Abstände von Sendeanlagen zu den Schutzzonen sollten mindestens 250 m betragen. Den Behörden ist ein Versagungsermessen einzuräumen. Außerhalb der Ortslagen sollten die Anlagen auf einen Antennenstandort gebracht werden, weil sonst die Quellen für mögliche Belastungen noch diffuser werden und Auswirkungszusammenhänge nicht zu beobachten sein werden. Bei einer Zusammenfassung der Anlagen ist der mögliche Verursacher klar.
2. Die Genehmigungsfreiheit der Sendeanlagen auf den Dächern nach der niedersächsischen Bauordnung ist aufzuheben, damit auch hier Städte und Gemeinden Einfluss darauf nehmen können, ob sie in ihrem Gebiet solche Anlagen zulassen möchten oder nicht. Grundsätzlich sind alle Anlagen, die dauerhaft senden, unabhängig von Leistung und Antennenhöhe genehmigungspflichtig. Auch hier ist den Behörden ein Versagungsermessen einzuräumen. Die Sendeanlagen sind eindeutig als gewerbliche Anlagen zu beurteilen.
3. Sendeanlagen sollten zunehmend an Autobahnen gebaut werden. Hier ist bereits ein Eingriff in die Landschaft erfolgt, ein solcher Bau entspräche dem Minimierungsgebot des Bundes-Naturschutz-Gesetzes. Des weiteren fordert der BUND, Sendeanlagen in vorhandenen Gewerbegebieten aufzustellen, sofern ein ausreichender Schutzabstand zur umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden kann.

Hannover, Januar 2001